

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



Zweite juristische Staatsprüfung

Aktenvortrag

Öffentliches Recht

KV-0295

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 6 Seiten
und ist vollständig durchnummeriert.**

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Petra Müller
Rechtsanwältin

Kaiserstraße 66
60329 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 02.11.2009

Aktenvermerk:

1. Heute erschien Herr Franz Kahl, Geschäftsführer der COM-IT GmbH, Mainzer Landstraße 47, 60329 Frankfurt am Main, bei der Unterzeichnerin.

Er berichtet von folgendem Sachverhalt:

„Ich suche Sie in einer Auseinandersetzung mit der Stadt Frankfurt am Main auf. Wir sind ein mittelständisches Unternehmen mit zwölf festen Angestellten und ca. zehn bis fünfzehn wechselnden, freien Kräften, meist Studenten. Wir arbeiten im IT-Bereich für Unternehmen im gesamten Rhein-Main-Gebiet. Da neun unserer festen und eine wechselnde Zahl der freien Mitarbeiter im Rahmen der IT-Aufträge meist beim Kunden vor Ort tätig sein müssen, verfügen wir über einen Fuhrpark von acht Leasingfahrzeugen.

Nun ist es am 11.05.2009 mit unserem Fahrzeug F-TH 2033 in Wiesbaden auf der Wilhelmstraße zu einem Rotlichtverstoß gekommen, wobei die Rotlichtphase beim Überfahren der Haltlinie schon länger als eine Sekunde angedauert hatte. Da für den Fahrer ein Fahrverbot drohte, schickte uns das Regierungspräsidium in Kassel (RP) am 21.05.2009 einen Anhörungsbogen, um den Fahrer zu ermitteln. Da sich der Fahrer zum Tattag nicht ermitteln ließ, habe ich eine Ablichtung des Fotos beim RP angefordert. Als dieses Mitte Juni 2009 vorlag, habe ich mich zwar bemüht, diesen zu ermitteln, konnte den Fahrer aber nicht erkennen, was ich auch dem RP mitteilte. Mitte Juli 2009 erschien darauf die Polizei in unserem Betrieb und hielt mir das Foto erneut vor. Die Beamten ließen sich von mir ein Ausweisdokument geben und schlossen sodann meine Person als Fahrer aus. Dies genügte den Beamten offenbar, weil sie danach unser Unternehmen verließen. Mitte August 2009 erreichte uns dann eine Mitteilung des RP's über die Einstellung des Verfahrens. Ich dachte, damit ist die Sache erledigt.

Im September 2009 ging bei uns aber ein Anhörungsschreiben der Stadt Frankfurt am Main über die beabsichtigte Auflage der Führung eines Fahrtenbuches für das Fahrzeug F-TH 2033 ein. Ich habe darauf nicht weiter reagiert, zumal ich kurz vor meinem Urlaub stand. Am 01.10.2009 erreichte unser Haus durch Postzustellung ein Bescheid der Stadt Frankfurt am Main vom 30.09.2009, welchen ich anliegend überreiche. Ich habe diesen jetzt erst richtig wahrgenommen und bitte sie daher um Beratung, ob dieser Bescheid rechtmäßig ist. Es kann doch nicht angehen, dass wir für den Verstoß eines Dritten geradestehen müssen. Wir haben doch mit der Sache gar nichts zu tun. Sollten wir gegen den Bescheid vorgehen können, bitte ich, den zutreffenden Rechtsbehelf zu führen. Ich weiß aber nicht so recht, ob nicht schon alles zu spät ist und der Bescheid bestandskräftig ist. Er lag bei uns schon ziemlich lange rum und nach meiner Erinnerung gibt es beim Bußgeldbescheid wohl auch nur zwei Wochen Einspruchszeit.“

Auf Nachfrage: „Mir ist der Fahrer wirklich nicht bekannt. Ich habe jüngst auch noch einmal meine Sekretärin, Frau Sommer, befragt, wer der Fahrer sein könnte. Frau Sommer ist für das gesamte Back-office, somit auch für alle Personalsachen zuständig, und könnte sich daher als einzige an den Fahrer erinnern. Sie gab auch an, dass nach ihrer Erinnerung drei Studenten in Frage kommen könnten, welche das Fahrzeug am Tattag gefahren haben könnten. Die Daten hätte sie

den Polizisten geben können, wenn sie befragt worden wäre. Alle waren Hilfskräfte, welche für die Dauer von drei Monaten beschäftigt waren. Alle sind heute nicht mehr bei uns beschäftigt.“

Auf weitere Nachfrage: „Wir haben zu unseren Fahrzeugen keine Fahrtenbücher. Wir rechnen Fahrkosten - soweit vereinbart - mit den Kunden pauschal ab. Mit dem betroffenen Fahrzeug ist aber auch an dem Tag kein Kunde angefahren worden. Wir hätten sonst evtl. aus dem Auftragsbericht ermitteln können, wer der Bearbeiter des Kunden und damit Fahrer des Fahrzeugs war. Wofür das Fahrzeug im Tatzeitpunkt genutzt wurde, kann ich daher nicht mehr sagen - betrieblich wird es aber gewesen sein, zumal wir auch Lieferungen an Kunden oder Abholungen von Reparaturen haben, welche nicht immer taggenau erfasst, sondern nur als Gesamtaufwand berechnet werden. Auch der Teileeinkauf für unser Unternehmen wird nicht gesondert erfasst, häufig aber mit unseren Fahrzeugen durchgeführt. Wann und von wem was beschafft wurde, kann ich nicht angeben. Wie gesagt, wir sind ein mittelständisches Unternehmen. In Spitzenzeiten muss eben mal schnell einer einspringen. Da kann ich mir nicht immer notieren, wer und wann mit welchem Fahrzeug zu welchem Zweck und wohin fährt und welche Strecke er dabei befahren hat.“

2. Der Mandant überreicht folgende Unterlage:

Bescheid der Stadt Frankfurt am Main vom 30.09.2009 - Anlage

3. Bitte Akte anlegen, Vollmacht beifügen und Wiedervorlage an Unterzeichnerin.

Müller

Rechtsanwältin

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen, anwaltlichen Vollmacht wurde abgesehen.

Stadt Frankfurt am Main
Die Oberbürgermeisterin

Ordnungsamt – Zulassungstelle
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main

Mit Postzustellungsurkunde

Firma
COM-IT GmbH
Herrn Geschäftsführer Franz Kahl
Mainzer Landstraße 47
60329 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, 30.09.2009

Betr.: Anordnung der Führung eines Fahrtenbuches
Bezug: Mein Anhörungsschreiben vom 15.09.2009

Sehr geehrter Herr Kahl,

gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) ergeht folgender

BESCHEID:

1. Gegenüber der COM-IT GmbH als Halter der Fahrzeuges der Marke Audi, Typ A 4, amtliches Kennzeichen F-TH 2033, Fahrgestellnummer 23XB34567GB746658374898, wird die Führung eines Fahrtenbuches für dieses Fahrzeug angeordnet.
2. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieses Bescheides an. Dies bedeutet, dass Sie mit Bekanntgabe dieses Bescheides verpflichtet sind, der Anordnung unmittelbar Folge zu leisten.
3. Für den Fall, dass Sie der Anordnung zur Führung des Fahrtenbuches nicht entsprechen, drohe ich Ihnen hiermit gemäß § 50 i.V.m. § 53 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ein Zwangsgeld von 400,00 € an.

BEGRÜNDUNG:

Nach § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO kann die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde, § 68 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 StVZO i.V.m. § 14 Ziff. 2 StVRZustVO des Landes Hessen) gegenüber einem Fahrzeughalter für ein auf ihn zugelassenes Fahrzeug die Führung eines Fahrtenbuches

anordnen, wenn die Feststellung des Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war.

Durch die Fahrtenbuchauflage soll der Fahrzeughalter zu einer nachprüfbaren Überwachung der Fahrzeugbenutzung und zur Mitwirkung bei der Feststellung des Fahrzeugführers im Falle eines erneuten Verkehrsverstoßes angehalten werden.

Ein solcher Verkehrsverstoß lag hier vor, da das betroffene Fahrzeug am 11.05.2009 in einen qualifizierten Rotlichtverstoß in Wiesbaden, Wilhelmstraße, verwickelt war. Auf die Einzelheiten des zwischenzeitlich vom Regierungspräsidium Kassel eingestellten Bußgeldverfahrens, Az.: 982.6024456.0, sowie meine Ausführungen in meinem Anhörungsschreiben vom 15.09.2009 nehme ich insoweit Bezug. Dies stellt einen Verkehrsverstoß von erheblichem Gewicht dar, welcher die Anordnung rechtfertigt.

Die Feststellung des Fahrzeugführers war auch nicht möglich im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO, da trotz aller zumutbaren und angemessenen Mittel ein Fahrzeugführer nicht ermittelt werden konnte. Ich verweise auch insoweit auf mein Anhörungsschreiben vom 15.09.2009.

Es steht auch kein anderes oder milderes Mittel zur Verfügung, um künftige Verkehrsverstöße dauerhaft zu verhindern und ahnden zu können.

Aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes ist daher im Interesse der Überwachung der Fahrzeugbenutzung und zur Gewährleistung der Mitwirkung bei der Feststellung des Fahrzeugführers im Falle eines erneuten Verkehrsverstoßes die Anordnung - unbefristet - zu treffen.

Das Erfordernis der Anhörung gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sehe ich mit meinem Schreiben vom 15.09.2009 als erledigt an. Sie haben sich dazu nicht geäußert.

Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehbarkeit dieses Bescheides angeordnet. Somit entfällt die im Falle der Einlegung des Widerspruches vorgesehene aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO. Von dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides an haben Sie der Anordnung der Führung des Fahrtenbuches zu folgen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides ist im öffentlichen Interesse geboten, da dies zur Abwehr von Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter, nämlich die Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr, geboten ist und nur dadurch sichergestellt werden kann, dass ab sofort künftigen Verkehrsverstößen begegnet werden kann. Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse fällt daher hier mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes zusammen. Es ist auch nicht erkennbar, dass ausnahmsweise in Ansehung der besonderen Umstände des Falles die sofortige Vollziehung weniger dringlich sein könnte.

Androhung eines Zwangsgeldes:

Sofern Sie der Anordnung der Führung eines Fahrtenbuches keine Folge leisten, drohe ich Ihnen vorsorglich gemäß § 50 in Verbindung mit § 53 HSOG ein Zwangsgeld von **400,00 €** an.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, dass ein Zwangsgeld wiederholt und gesteigert festgesetzt werden kann, bis der polizeiwidrige Zustand beseitigt ist. Die Beitreibung des Zwangsgeldes erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren und unterbleibt nur dann, wenn Sie meiner Anordnung Folge leisten.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass im Falle der Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes stattdessen von hier beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main ein Antrag auf Ersatzzwangshaft gemäß § 51 HSOG gestellt werden kann. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens 1 Tag und höchstens 2 Wochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

***Hinweis des Justizprüfungsamtes:**
Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird
zu Prüfungszwecken abgesehen.*

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Berg

(Amtsrat)

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht unter Berücksichtigung der Begehren des Mandanten zu begutachten. Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Bearbeitungszeitpunkt ist der **02.11.2009**.
2. Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, ist eine Prognose zu der Beweislage zu erstellen.
3. Es ist zu allen angesprochenen Rechtsfragen Stellung zu nehmen.
4. Nicht abgedruckte Schreiben haben den angegebenen Inhalt.
5. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
6. Es ist davon auszugehen, dass die zuständige Behörde der Stadt Frankfurt am Main den betroffenen Bescheid vom 30.09.2009 erlassen hat.
7. Für die Bearbeitung ist der zur Zeit der Begutachtung geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Kalenderauszug 2009

	September	Oktober	November	Dezember
Mo	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
Di	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Mi	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Do	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
Fr	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
Sa	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
So	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27

Feiertage:

03.10.2009 - Tag der deutschen Einheit

25/26.12.2009 - 1./2. Weihnachtstag